



## **Geschäftsordnung des NDSB**

### **§ 1 Grundlagen und Einberufung von Versammlungen**

1. Grundlage zum Erstellen einer Geschäftsordnung ist § 29 Abs. 2 der Satzung.
2. Die Regularien zur Durchführung eines Landesschützentages/außerordentlichen Landesschützentages sind im § 15 / § 16, die des Verbandsrates im § 17 der Satzung geregelt (nachfolgend Versammlung genannt).
3. Die Einberufung der Versammlungen der Organe des Verbandes und die zu beachtenden Formen regelt die Satzung des NDSB. Die Einberufung des Jugendtages wird durch die Jugendordnung geregelt.

### **§ 2 Öffentlichkeit und Teilnahme**

1. Vor Beginn der Versammlung ist zu klären, ob diese öffentlich oder nicht öffentlich ist. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es die Mehrheit der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.
2. Gäste können an der Versammlung teilnehmen. Sie haben kein Rede und Stimmrecht.

### **§ 3 Leitung der Versammlung**

1. Der Präsident oder das anwesende dienstälteste Präsidiumsmitglied eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Bei Bedarf kann aus der Mitte der anwesenden Mitglieder ein Versammlungsleiter, nachfolgend VL genannt, vom Präsidium vorgeschlagen oder auf Antrag von den Delegierten gewählt werden. Auch ein Nichtmitglied kann zum VL gewählt werden. Im Innenverhältnis werden neben dem VL zwei Beisitzer gewählt. Das Präsidium benennt einen Protokollführer.
2. Bei Gegenständen, Beratungen und Abstimmungen, die den VL selbst in Person betreffen, muss er die Versammlungsleitung an einen Beisitzer abgeben.
3. Ist der Präsident oder einer seiner Stellvertreter VL gilt Nr. 2 entsprechend.

### **§ 4 Eröffnung der Versammlung**

1. Nach der Eröffnung der Versammlung stellt der VL die ordnungsgemäße Einberufung fest.
2. Des Weiteren stellt er anhand der Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest und sodann die Beschlussfähigkeit.

### **§ 5 Tagesordnung**

1. Nach der Eröffnung der Versammlung wird die endgültige Tagesordnung verhandelt.
2. Dringlichkeitsanträge vor und während der Versammlung sind unzulässig und werden nicht in die Tagesordnung aufgenommen.
3. Die Reihenfolge einzelner Tagesordnungspunkte kann während der Versammlung geändert oder abgesetzt werden.

## **§ 6 Wortmeldungen und Redeordnung**

1. Es ist eine Rednerliste zu führen.
2. Der VL erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort, wenn für den Beratungsgegenstand, der eröffnet ist, die Aussprache erfolgt.
3. Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden.
4. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
5. Unqualifizierte Äußerungen hat der VL zu rügen. Bei Wiederholungen ist dem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort zu entziehen. Der VL hat auch die Möglichkeit, Störer im Rahmen des Hausrechts der Versammlungsstätte zu verweisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.
6. Die Redezeit kann vom VL begrenzt werden.
7. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so wird die Rednerliste verlesen. Es kann zu diesem Antrag je ein Mitglied dafür und dagegen sprechen. Wird dieser Antrag angenommen, ist darüber abzustimmen. Wird der Antrag abgelehnt, muss die Rednerliste abgewickelt werden. Wer zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
8. Der VL erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.
9. Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung bzw. zum Schluss der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

## **§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Der VL kann jederzeit das Wort ergreifen und den Redner unterbrechen.
2. Jeder Teilnehmer kann vom VL das Wort zur Geschäftsordnung außerhalb der Rednerliste verlangen.
3. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
4. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf zu beratende Gegenstände beziehen.

## **§ 8 Ordnungsmaßnahmen des VL**

1. Unqualifizierte Äußerungen hat der VL zu unterbinden ggf. zu rügen. Bei Wiederholungen ist dem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort zu entziehen. Der VL hat auch die Möglichkeit, Störer im Rahmen des Hausrechts der Versammlungsstätte zu verweisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.
2. Beteiligen sich mehrere Teilnehmer an der Störung der Versammlung, so kann der VL die Versammlung auf Zeit unterbrechen.
3. Beim Ausschluss von Gästen wegen grober Ordnungsstörung macht der VL von dem ihm übertragenen Hausrecht Gebrauch.

## **§ 9 Abstimmungen**

1. Über jeden Beratungsgegenstand muss gesondert abgestimmt werden, es sei denn, dass Gegenstände verbunden worden sind.
2. Während des Abstimmungsverfahrens sind nur noch solche Anträge zulässig, die redaktionellen Inhalt haben.
3. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals bekannt zu geben. Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.
4. Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den Weitestgehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der Weitestgehende ist, so wird hierüber durch vorherige Abstimmung ohne Aussprache entschieden.
5. Dringlichkeitsanträge während der Versammlung sind unzulässig und werden nicht in die Tagesordnung aufgenommen.

## **§ 10 Abstimmungsverfahren**

Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).

## **§ 11 Abstimmungsmehrheiten und -ergebnis**

1. Die erforderliche Mehrheit errechnet sich ausschließlich aus den abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen werden ebenso wenig wie ungültige Stimmen berücksichtigt.
2. Für die Änderung oder die Neufassung der Satzung-, ist eine Mehrheit von Zweidritteln erforderlich.
3. Die Abstimmung über die Änderung der Verwirklichung des Vereinszwecks ist im § 24 der Satzung geregelt.
4. Die Zweckänderung kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder (§ 5 (1) der Satzung) beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Versammlung nicht erschienenen Mitglieder kann innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Die Auflösung des NDSB ist in § 33 der Satzung geregelt.
6. Der VL gibt das Abstimmungsergebnis der Versammlung bekannt. Das Ergebnis ist genau vom Protokollführer in die Niederschrift über die Versammlung aufzunehmen.

## **§ 12 Wahlen**

1. Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie als Beschlussgegenstand auf der Tagesordnung stehen.
2. Stellt sich nur ein Kandidat zur Wahl, wird, wenn kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, offen abgestimmt.
3. Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl wird geheim gewählt.
4. Der VL ist auch Wahlleiter. Er wird bei den Wahlen durch zwei Beisitzer unterstützt, die zusammen mit ausreichenden Stimmzählern und -einsammlern gewählt werden. Der VL führt die Wahlen durch. Er gibt die Stimmzettel aus, sammelt diese ein, wertet die Abstimmung aus und gibt das Wahlergebnis bekannt.

5. Bei der Abstimmung über die Wahlvorschläge ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein weiterer Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern durchzuführen, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Im zweiten Wahlgang (Stichwahl) ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit).

### **§ 13 Versammlungsprotokoll**

Die Grundlagen sind im § 26 der Satzung festgelegt, über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Ergebnisse enthalten soll:

1. Den Ort und Tag der Versammlung,
2. die Vor- und Zunamen des VL und des Protokollführers,
3. die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten,
4. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
5. die Tagesordnung unter Angabe, ob sie bei der Einberufung der Versammlung mit angekündigt war,
6. die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
7. die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen mit Wiedergabe der Abstimmungsergebnisse,
8. die Vor- und Zunamen und die Anschriften der Gewählten,
9. die Unterschriften von dem VL und dem Protokollführer,
10. Auf Verlangen müssen während des TOP oder nach dem TOP abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden. Diese Erklärungen sind in Schriftform noch während der Versammlung beim Protokollführer abzugeben.
11. Einwendungen gegen das Protokoll sind beim VL oder in der Geschäftsstelle innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Protokolls schriftlich zu erheben.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des NDSB und tritt nach Beschluss der Gesamtpräsidiumssitzung am 8. November 2014 nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung des NDSB vom 5. Mai 2012 außer Kraft.